

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 52

Artikel: Randbemerkungen zum kürzlich erschienenen "Entwurfe einer Militär-
Organisation der schweizerischen Eidgenossenschaft"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94233>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XIII. Jahrgang. 1868.

Nr. 52.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Randbemerkungen zum kürzlich erschienenen „Entwurfe einer Militär-Organisation der Schweiz. Eidgenossenschaft. (Schluß.) — Die strategischen Grenzverhältnisse und die Vertheidigung der Schweiz. (Schluß.) — Verschiedenes.

Einladung zum Abonnement.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint im Jahr 1869 in wöchentlichen Nummern und kostet per Semester vom 1. Januar bis 30. Juni franko durch die ganze Schweiz

Fr. 3. 50.

Die Redaktion bleibt die gleiche; auch in dem folgenden Semester werden die offiziellen Mittheilungen des eidgen. Militärdepartements, die eidgen. Militärgeetze, Entwürfe und Botschaften mitgetheilt werden und demgemäß ein wichtiges Material jedem Offizier bieten.

Den bisherigen Abonnenten senden wir das Blatt unverändert zu und werden mit Nr. 3 des neuen Semesters den Betrag nachnehmen. Wer die Fortsetzung nicht zu erhalten wünscht, beliebe die erste Nummer des neuen Abonnements zu refusiren.

Neu eintretende Abonnenten wollen sich bei den nächsten Postämtern abonniren oder sich direkt in frankirten Briefen an uns wenden.

Sum voraus danken wir allen Offizieren, die des Zweckes wegen für die Verbreitung der Militärzeitung arbeiten.

Reklamationen beliebe man uns frankirt zuzusenden, da die Schuld nicht an uns liegt; jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Veränderungen im Grade bitten wir uns rechtzeitig anzuzeigen, damit wir die betreffende Adresse ändern können.

Wir empfehlen die Militärzeitung dem Wohlwollen der H. Offiziere.

Basel, im Dezember 1868.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

Beim Schluß des Jahres erlauben wir uns, die Militärzeitung den Herren Offizieren aufs wärmste zu empfehlen, sowohl in Hinsicht des Abonnements, als der

Mitarbeit, sie bedarf beides, um dem Zwecke, den sie sich zum Ziel gesetzt, zu entsprechen, nämlich ein Organ der Belehrung und des Austausches von Ansichten über militärische Fragen für unsere schweizerische Armee zu sein.

Wir hoffen im Laufe des kommenden Jahres, dem in der Offiziersversammlung in Zug ausgesprochenen Wunsche einer Vereinigung mit dem Organe des französisch sprechenden Theils der Schweiz entsprechen zu können. Wir laden hauptsächlich die Vorstände der kantonalen Sektionen der eidg. Militärgesellschaft ein, uns mit der Zusendung ihrer Arbeiten zu bedenken, damit das Band zwischen den verschiedenen Gesellschaften ein bleibendes sei.

Die Redaktion.

Randbemerkungen zum kürzlich erschienenen „Entwurfe einer Militär-Organisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft“.

(Schluß.)

§ 87. „Der Oberbefehlshaber ernennt und entläßt den Chef des Generalstabs die Kommandanten der Divisionen, Brigaden etc.“

§ 89. „Der Bundesrath übt, wenn kein Oberbefehlshaber bestellt ist, die Rechte und Pflichten desselben aus.“

Laut Abschnitt: „Unterricht und Inspektion des Bundesheeres“ sind ständige Divisions- und Brigadecommandanten zu bestellen. Soll nun der Oberbefehlshaber, wenn er ernannt wird, alle diese vom Bundesrathe vorgenommenen Ernennungen einfach kassiren können, um andere Leute an die Stelle zu setzen?

§ 90. „Die Kantone sind verpflichtet, der schulpflichtigen Jugend denjenigen militärischen Unter-

„richt zu ertheilen, welcher mit den gymnastischen „Uebungen verbunden werden kann.“

Wir sind vollkommen mit der Verbindung des militärischen mit dem Civil-Unterricht schon in den untern Klassen der Schule einverstanden. Wir sind also mit diesem Paragraphen einverstanden — ja wir möchten noch weiter gehen und ungefähr sagen: „Beim Unterricht der männlichen Jugend ist stets die künftige Militärpflicht derselben im Auge zu behalten zc.“; d. h. beim Unterricht jeden Faches, wo es thunlich, soll der Lehrer dem Schüler durch Beispiele und zu stellende Aufgaben zeigen, daß und wie das Gelernte im Militärdienste Anwendung finden kann und werde, der ganze Unterricht soll in Beziehung zum militärischen Unterricht gebracht werden, was ganz ohne Schwierigkeit und besondern Zeitaufwand geschehen kann. Dem Kinde sage man, daß das Pferd nebst Pflug und Postwagen auch Kanonen ziehe; neben Heustöcken und Reißhaufen lerne der Schüler auch Gräben und Erdwälle (Feldschanzen, Jägergräben) ausrechnen; im Unterrichte über Geschichte, Geographie, Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie zc. bieten sich hunderterlei Anlässe, ohne den allgemeinen Zweck des Unterrichtes aus dem Auge zu verlieren, denselben aufs militärische Gebiet hinüberzuziehen. Der Schüler sollte, mit einem Worte, gewöhnt und angewiesen werden, bei Allem was er lernt, seine Nutzenwendungen auf militärischem Gebiet zu machen, seine künftige Militärpflichtigkeit im Auge zu behalten, militärisch zu denken. Auf diese Weise würden wir militärisch intelligente und tüchtig vorgebildete und nicht nur körperlich gewandte Soldaten erhalten. Ueberdies ist mancher Lehrer wegen körperlichen Gebrechens (besonders auf dem Lande, wo oft Leute eben schwächerer Konstitution halber sich dem Lehramte widmen) nicht geeignet, Turnunterricht zu geben, während jeder, an der Hand geeigneter Lehrbücher, den Unterricht im angeregten Sinne zu ertheilen im Stande wäre. — Endlich würden dadurch indirekt, wo es nöthig, überhaupt auf Verbesserung der Schulen hingewirkt.

§ 91. „Drei Jahre nach Erlass dieses Gesetzes „dürfen nur solche Volksschullehrer neu angestellt „werden, welche die militärische Bildung besitzen, „die für einen Infanterieoffizier vorgeschrieben ist. „Die militärische Bildung dieser Lehrer geschieht „durch den Bund.“

Wir fürchten, durch diese Bestimmung würde ein großer Mangel an Lehrern herbeigeführt. Schon jetzt sollen im Kanton Bern circa 100 Lehrerstellen unbesetzt sein. Viele körperlich gebrechliche, sonst aber sehr tüchtige Leute würden dadurch vom Lehramte ausgeschlossen.

§ 103. „Die Kompagnien der Landwehrebataillone „werden jährlich zu eintägigen Inspektionen und „Schießübungen zusammengezogen.“

Die Landwehrebataillone würden also nicht mehr vereinigt. Uns scheint eine alle 2 Jahre stattfindende mehrtägige Vereinigung, wenigstens der ganzen Cadres der Bataillone, wie bei der Reserve, wäre nicht zu viel.

§ 106. „Die Dauer der Wiederholungskurse (der „Spezialwaffen) ist folgende: a. für das Genie und „die Artillerie, im Auszug je das zweite Jahr 14 „Tage, in der Reserve jedes zweite Jahr 6 Tage; „b. für die Kavallerie jedes Jahr 6 Tage; c. für „die Schützen gelten die für die Infanterie aufgestellten Vorschriften.“ (Einrückungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen.)

Wir würden für die Artillerie der Reserve 10 Tage nicht für zu viel halten, bei den jetzigen Anforderungen an diese Waffe.

Und dann die Artillerie der Landwehr? Soll dieselbe gar keinen Wiederholungsunterricht haben, obwohl ein großer Theil derselben von bespannten Batterien zur Positions-Artillerie oder dem Partrain übertritt? Soll diese Organisation der Artillerie beibehalten werden, so sind alle 2 Jahre 6 Tage für die Landwehr nicht zu viel, um so mehr als (bei den Kanonieren) jedesmal die in 2 Jahren von den Batterien Uebergetretenen den Positionsdienst neu zu lernen haben würden.

§ 138. „Das Reserve-Geschütz ist in folgendem „Verhältnisse vorrätzig zu halten:

„für die 8Pfd.-Batterien $\frac{1}{6}$ der Batteriegeschütze, „für die 4Pfd.-Feldbatterien $\frac{1}{6}$ der batteriegeschütze, „für die 4Pfd.-Gebirgsbatt. $\frac{1}{4}$ der batteriegeschütze.“

Wir würden $\frac{1}{4}$ auch bei den Feldbatterien nicht für zu viel halten.

§. 139. „Nach diesen Paragraphen sollen die „4Pfd.-Batterien 9 Raiffons in Linie beibehalten. „Wäre es nicht eine gute Gelegenheit, diese Batterien auf den gleichen Fuß zu stellen wie die andern bespannten Batterien, die nur 6 Raiffons in Linie haben? Es wären dann freilich die Munitionskasten anders einzurichten.“

§. 149. „Die eidgen. Offiziere und Adjutanten „haben sich selbst beritten zu machen.“

Wir halten dafür, daß für beide Klassen der hier erwähnten Offiziere in dieser Richtung mehr gethan werden sollte, ganz besonders aber für die Adjutanten, die wieder nächstkünftig zu den Korps zurückkehren müssen. Auch die eidgen. Offiziere sollten, für effektiv gehaltene Pferde, Jahr aus Jahr einen Beitrag zu deren Unterhalt erhalten, daß mehrere derselben wirklich Pferde halten würden und nicht im Kriegsfall dann für dieselben nicht aufzutreiben wären.

§. 150 und 151 sprechen von der Beschaffung der Pferde durch den Kanton und den Bund.

Wäre es nicht am Platze durch's Gesetz Pferde-depots vorzusehen?

Tabelle I. „Etat der taktischen Einheiten des „Genie“.

„Sollen die Pontonnier- und Telegraphen-Kompagnien kein Gepäck mitführen, wenn sie ohne ihre Trains marschiren, was auch vorkommen kann, da ihnen keine Requisitionspferde zugetheilt sind?“

Tabelle II. „Etat der taktischen Einheiten der „Artillerie.“

8. u. 4Pfd. Geb. Pos. Part. Part. 1
Batt. Batt. Comp. Comp. traincp.

Schwadron Dragoner. Guiten-Komp.

Trainwachtmeister	5	3	—	—	6
Fourierwachtmeister	14	10	10	7	—
Oberfeuerwerker	—	—	—	1	—
Feuerwerker	—	—	—	8	—
Traingefreite	14	6	—	—	2
Kanoniergefreite	14	8	10	—	—
Trompeter	2	2	2	—	2
Lambouren	—	—	—	1	—

Trompeter 2 1

Hier wiederholen wir bezüglich der Dragoner, was wir bei der Artillerie bezüglich der bespannten Batterien; bezüglich der Guiden, was wir über den einen Tambour bei der Parkkompagnie gesagt. Da die Schwadron in 3 Pelotone abgetheilt ist, so sollte für jedes 1 Trompeter sein.

Tablette IV. „Etat der taktischen Einheit der Infanterie.“

Wird nicht daran festgehalten, daß der einzige Unteroffiziersgrad beim Train derjenige des Wachtmeisters sei, so würde zu den 2 Trainсолдаты beim Bataillon ein Unteroffizier niedern Grades wohl genügen.

Die Einführung mehrerer Trainwachtmeister und Aufhebung des Trainkorporal-Grades können wir nicht billigen. Gier hätten wir die Gefreiten, die nur als Soldaten erster Klasse zu betrachten sind, abgeschafft und die Korporale beibehalten. Der Trainwachtmeister versteht beim Train ungefähr den Dienst des Feldwäibels, er muß daher nothwendig einen höhern Grad haben, als die andern Trainunteroffiziere. Mit eben so viel Grund, als für den Unterschied aufgehoben wird, könnte auch der Unterschied zwischen Feldwäibel, Fourier und Wachtmeister aufgehoben und allen der nämliche Grad verliehen werden. Nicht nur sind die Funktionen des Trainwachtmeisters andere als die der Korporale, sondern er ist auch ganz anders gestellt; er ist die rechte Hand des Batteriekommandanten für Alles, was den Traindienst betrifft; er würde offenbar an der nöthigen Autorität verlieren, wenn er im Grade den andern Unteroffizieren gleich gestellt würde.

Der Oberfeuerwerker und die Feuerwerker in den Parkkompagnien sind Reste aus der Zeit, wo man bei den Batterien Bombardire hatte. Der Oberfeuerwerker ist, besonders seit alle Munition in Laboratorien im Großen angefertigt wird, ein einfacher Wachtmeister; die Feuerwerker einfache Gefreite oder Korporale, man nennt sie also noch so. Die Traingefreiten und Kanoniergefreiten, die, zwischen gesagt, Soldaten I. Klasse sind, werden wir weglassen, lieber Korporale beibehalten.

Trompeter sollte, bei den bespannten Batterien, doch jeder Zug einen haben, da der Zug, für den Dienst in den Batterien, in gewissen Dingen eine gewissermaßen selbstständige Abtheilung bildet — also 3 Trompeter.

Nur ein Tambour bei den Parkkompagnien kann unmöglich genügen; derselbe müßte ja beständig „vom Tag“ sein. Und wenn seine Trommel caput, oder er selbst krank oder todt ist, — wer soll ihn ersetzen?

Dieses Tableau sieht auch, für die bespannten Batterien und Gebirgsbatterien und Parktrainkompagnien je 2 und für die Positions- und Parkkompagnien je ein Requisitionspferd vor. Wäre es nicht einfacher bei den Batterien und Parktrainkompagnien das Gepäck durch Trainpferde führen zu lassen? Bei den Gebirgsbatterien wird es ohnehin häufig schwer halten, Requisitionsaumthiere zu finden.

Tablette III. „Etat der taktischen Einheiten der Kavallerie.“

Die strategischen Grenzverhältnisse und die Vertheidigung der Schweiz.

(Eine Studie von —n.)

(Schluß.)

Von Basel zum Hauenstein haben wir bereits in unserem zweiten Abschnitte der Rückzugsstellungen und der Aufgabe der Guerilla's gedacht.

Wird nun in dieser Weise der Jura forcirt, gelingt es dem Angreifer, hier mit der Ueberschreitung des Hauenstein, das letzte Jurabollwerk zu brechen und, in das Arthal hinabsteigend, die Vertheidiger hinter die Arlinie zurückzuwerfen, die Verbindung mit den Jura-Kolonnen im Arthal zu bewerkstelligen, so kann er den Rückzug der Guerillas oder deren Auflösung bewirken.

Unter Auflösung — Waffenniederlegung — verstehen wir ein Verbleiben in momentaner Unthätigkeit, ein Abwarten auf einen günstigeren Zeitpunkt, auf eine gewonnene Schlacht in der Ebene, auf eine Offensivbewegung der Vertheidiger.

Mit dem Zurückweichen in die Ar-Linie steht mit dieser zunächst die See-Linie in Verbindung, dann die Linie der Broye, zwischen dem Murten-See und der Ar gedeckt durch das große Moos, und endlich die Saane-Linie.

Es sind nun vier politische Fälle möglich, welche ihren Einfluß auf die weitere strategische Angriffskombination üben: vollkommene Lahmlegung Deutschlands, neutrale Haltung desselben, bedingte neutrale Haltung desselben, bewaffnete und zum Handeln bereitete Stellung Deutschlands, d. h. nach Umständen zur Defensivallianz bereit.

Eine vollkommene Lahmlegung Deutschlands kann in der Weise gedacht werden, daß der die Schweiz bedrohende Angreifer ohne Sorge, sich allzusehr von seiner Basis zu entfernen, sich einer Flankenbedrohung aussetzen oder die deutsche „Empfindlichkeit“ zu wecken, seinen linken Flügel vorzuschieben im Stande ist, wie dieß bei einem Vordringen zur unteren Ar der Fall sein würde; daß er in seinen Operationen nicht gehemmt ist durch Aufstellung eines besonderen Observationskorps zur Beobachtung der Grenze gegen